



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren inkl. Metallhütte

vom 08.07.2026

Betreiber: Firma Hoppecke Industriebatterien GmbH & Co. KG
am Standort: Bontkirchener Straße 1, 59929 Brilon-Hoppecke

Die Firma Hoppecke betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren (Nr. 3.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) inkl. Nebenanlagen u.a. zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren (Nr. 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.5.a des Anhangs 1 der IE-RL) sowie zum Schmelzen und Gießen von Blei (Nr. 3.4.1 bzw. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.5.b des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung: 18.03.2026

Vor-Ort-Aufwand: 18 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 40 Personenstd.

Gesamtaufwand: 58 Personenstd.

Art der Revision: ☒ angemeldet / ☐ unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: -

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall)

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG
§ 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m.
§ 93 Landeswassergesetz (LWG)

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel im Bereich AwSV:

1. Die prüfpflichtige Anlage „G1 HBV B100 Lagerbehälter B100“ wurde nicht fristgerecht geprüft. Damit liegt ein Verstoß gegen § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV vor. Die Sachverständigenprüfung war zum Zeitpunkt der Inspektion bereits durchgeführt.

Erhebliche Mängel im Bereich AwSV:

2. Die prüfpflichtige Anlage „AS WGS 01 Öltank stehend“ nicht fristgerecht geprüft. Damit liegt ein Verstoß gegen § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV vor. Die Sachverständigenprüfung wurde erst nach Feststellung bei der Inspektion beauftragt.

Veranlasste Maßnahmen:

Die Betreiberin wurde durch Revisionsschreiben vom 19.03.2026 zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Die Mängel wurden bereits abgestellt.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.